VBI-Landesverband Sachsen-Anhalt

Geschäftsordnung

§ 1 Einberufung der Landesversammlung

(1) Eine Landesversammlung wird vom Landesvorstand schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen, beginnend mit dem Tag der Absendung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.
(2) Der Landesvorstand kann eine außerordentliche Landesversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt; er muss eine außerordentliche Landesversammlung einberufen, wenn dies eine Landesversammlung beschließt, oder wenn mehr als fünf Prozent der stimmberechtigten Personen des Landesverbandes dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
(3) Die Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung soll unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen eines der Tatbestände gemäß Absatz 2 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe zur Einladung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen erfolgen.

§ 2 Anträge

(1) Anträge der stimmberechtigten Personen einer Landesversammlung werden behandelt, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zehn Tage, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens fünf Tage, vor dem Tagungstermin bei dem Landesverbandsvorsitzenden eingegangen sind.
(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, sind als Abänderungsanträge zuzulassen.
(3) Dringlichkeitsanträge können mit Mehrheitsbeschluss zugelassen werden.

§ 3 Durchführung der Landesversammlung

(1) Der Landesvorsitzende ist Sitzungsleiter der Landesversammlung. Er wird bei Wahlen von einer durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Person vertreten.
(2) Die Landesversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlung kann namentlich zu nennenden Gästen die Anwesenheit gestatten.
(3) Abstimmungen erfolgen regelmäßig durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
(4) Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt, es wird offen abgestimmt, wenn dies von der Landesversammlung mit Mehrheit beschlossen wird.
(5) Stimmberechtigt sind die persönlichen Vertreter sowie die Altmitglieder. Das passive Wahlrecht steht ausschließ lieh den persönlichen Vertretern zu.

(6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Stimmengleichheit gilt, von Wahlen abgesehen, als Ablehnung.
(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Tagungsleiter zu ziehende Los. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Tagungsleiter eine schriftliche Erklärung des Betroffenen zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 4 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Landesversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, dem eine Anwesenheitsliste beizugeben und das vom Sitzungsleiter sowie von dem durch ihn bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Prüfungsbericht der Landesrechnungsprüfer zu den Landesfinanzen ist dem Protokoll der jeweiligen Landesversammlung beizufügen.
(2) Eine Abschrift des Protokolls nebst Anlagen ist den Mitgliedern des Landesverbandes unverzüglich zuzuleiten.
(3) Das Protokoll der Landesversammlung wird gleichzeitig dem Verbandsvorstand über die Bundesgeschäftsstelle zugeleitet.

§ 5 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn er von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann auf die Formalien der Einberufung verzichtet werden.
(2) Der Landesvorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wobei Beschlüsse gültig sind, wenn sich 2/3 seiner Mitglieder zur Beschlussvorlage geäußert haben.
(3) Über die Beschlüsse des Landesvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

Stand: Juli 2011